

Vorblatt

Ziel(e)

- Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten
- Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit
- Adäquate Kostentragung bei mutwillig verursachten sicherheitspolizeilichen Einsätzen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial
- Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen
- Registrierung von prepaid – Wertkarten und Einführung „Quick freeze“
- Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme
- Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch die ASFINAG ermittelte Kennzeichendaten
- Einführung von Sicherheitsforen
- Ausbau der Kostenersatzpflicht bei mutwillig verursachten Polizeieinsätzen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die für die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 "Für Österreich" erforderliche Adaptierung des § 53 Abs. 5 SPG, mit dem eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Verpflichtung zur Gewährung der Möglichkeit eines Echtzeitstreamings für bestimmte Rechtsträger vorgesehen. Zur Umsetzung der Änderung des § 53 Abs. 5 SPG wird derzeit an verschiedenen Konzepten für entsprechende Prozessabläufe gearbeitet. Da sich erst in verschiedenen Testläufen zeigen wird, welches System schlussendlich den größten Mehrwert bietet, kann derzeit seriöser Weise nur eine durchschnittliche Kostenberechnung zu betrieblichem Sach- bzw. Personalaufwand getätigt werden. Im Jahr 2017 werden erste Kosten für Personal sowie die technischen Implementierungen im Rahmen eines Pilotprojekts entstehen, welches für die weitergehenden Investitionen richtungsweisend sein wird. In den Jahren 2018 bis 2021 bedarf es der Zufuhr von weiteren Personalressourcen sowie Anschaffungskosten für die Videoauswertungs- und -verarbeitungssysteme, Schaffung von Speicherplatz sowie weitergehende technische Implementierungen. Ab dem Jahr 2020 entstehen fortlaufend Betriebs- und Personalkosten für die Betreuung der Systeme.

Zudem ergeben sich finanzielle Auswirkungen aus der Änderung des § 54 Abs. 4b SPG, mit dem der Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen den praktischen Anforderungen entsprechend überarbeitet wird. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und 20 Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme sowie die dazu notwendigen technischen Schnittstellen und Entwicklungstätigkeiten einzurichten bzw. anzukaufen. Darüber hinaus sind iZm den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren.

Im Jahr 2018 bedarf es der Zufuhr von Personalressourcen und es fallen Anschaffungskosten für die zehn stationären und 20 mobilen Kennzeichenerkennungssysteme und die Einrichtung der technischen Schnittstellen an. Ab dem Jahr 2019 entstehen fortlaufend Betriebs- und Personalkosten für die Betreuung der Systeme.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	0	-5.337	-4.031	-4.046	-4.130

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 "Für Österreich" sieht in Punkt 4.2 "Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten" Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in Österreich vor, die einer Umsetzung im SPG, BStMG, der StVO 1960 sowie im TKG 2003 bedürfen. Im SPG werden dazu eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Verpflichtung zur Gewährung der Möglichkeit eines Echtzeitstreamings für bestimmte Rechtsträger vorgesehen. Außerdem soll es bei Videoüberwachungen durch Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und - soweit es sich um private Rechtsträger handelt - denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, ermöglicht werden, dass aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine zwei Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung von der Sicherheitsbehörde festgelegt wird, um im Bedarfsfall auf noch vorhandene Daten zugreifen zu können.

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke erfordern es außerdem, dass Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen haben, im Anlassfall identifizierbar sind.

Zudem sollen durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug, insbesondere zur Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Fahrzeugfarbe, sowie zum Fahrzeuginhaber für einen Zeitraum von 48 Stunden erfasst werden können, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Durch die Einführung von Übermittlungsbestimmungen im BStMG und der StVO 1960 dürfen zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut bzw. der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelte Daten zulässigerweise von der ASFINAG an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

Weiters soll die in im SPG verankerte und in erster Linie nur einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung ergänzt werden, um sowohl die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Sicherheitsrisiken als auch der Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, zu verbessern. Schließlich sind sicherheitspolizeiliche Einsätze oft mit hohen Kosten verbunden, die nunmehr - wenn sie mutwillig ausgelöst wurden - nicht mehr vom Bund, sondern vom Verursacher getragen werden sollen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Änderungen im SPG, BStMG, der StVO 1960 sowie im TKG 2003 werden Teile des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 "Für Österreich", Punkt 4.2 "Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten", nicht umgesetzt und wird damit dem politischen Auftrag nicht entsprochen.

Erfolgt keine Intensivierung der Bürgerbeteiligung bei der Problem- und Lösungsfindung in sicherheitsrelevanten, regionalen Belangen, können das Bewusstsein für Sicherheitsrisiken sowie die Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, nicht hinreichend gefördert werden.

Wird keine adäquate Kostenregelung im Falle mutwillig verursachter sicherheitspolizeilicher Einsätze eingeführt, sind die hohen Kosten solcher Einsätze weiterhin von der Allgemeinheit durch den Bund zu tragen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die zu treffenden Maßnahmen werden - soweit sie den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffen - federführend von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit evaluiert, wobei sich insbesondere im Hinblick auf die Schaffung neuer Aufgaben und Befugnisse ein qualitativer Vergleich (Fallauswertungen in bestimmten Referenzbereichen, Beurteilungen der Folgemaßnahmen, Wirkungskontrolle) anbietet.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Sicherheitsbehörden können nur im Einzelfall, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre, für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Verbindungen sowie zur Fahndung (§ 24 SPG) personenbezogene Bilddaten verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs durch Videoaufzeichnungsgeräte rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben.	Die Sicherheitsbehörden können für sämtliche der in § 53 Abs. 1 SPG genannten Zwecke Bild- und Tonmaterial, das ihnen freiwillig von privaten oder öffentlichen Rechtsträgern zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird, verwenden. Nur für bestimmte Rechtsträger gibt es eine Verpflichtung zur Herausgabe von Videomaterial bzw. zur Gewährung eines Zugangs für Echtzeitstreaming.
Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, müssen das aufgezeichnete Videomaterial nach einer relativ kurzen Frist löschen. Im Bedarfsfall ist das Videomaterial für die Sicherheitsbehörden nicht mehr vorhanden.	Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörde bei Videoüberwachungen von Rechtsträgern, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und - soweit es sich um private Rechtsträger handelt - denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine zwei Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung festgelegt kann, wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall auf noch vorhandenes Videomaterial zugegriffen werden kann.
Der Erwerb von prepaid-Wertkarten ist von Gesetzeswegen ohne Nachweis der Identität möglich.	Durch die Registrierung der erforderlichen Stammdaten bei Erwerb von prepaid-Wertkarten wird ermöglicht, im Anlassfall zu sicherheits- und

Löschung der Verkehrsdaten unverzüglich nach Beendigung der Verbindung bzw. sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden.	<p> kriminalpolizeilichen Zwecken Daten zur Identität des Inhabers einer prepaid-Wertkarte zu ermitteln.</p> <p> Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen können Telekommunikationsanbieter aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnung verpflichtet werden, Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) bis zu 12 Monate zu speichern. Im Falle, dass sich der Anfangsverdacht verdichtet, kann die Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung auf diese gespeicherten Daten zugreifen.</p>
Die Ermittlungsermächtigung beim Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen erweist sich zur effektiven Aufgabenerfüllung als zu einschränkend.	Durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen werden über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug, insbesondere zur Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Fahrzeugfarbe, sowie zum Fahrzeuglenker für einen Zeitraum von 48 Stunden erfasst, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
Die von der ASFINAG zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut bzw. der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten Daten können nicht an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.	Durch die Einführung von Übermittlungsbestimmungen dürfen zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut bzw. der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelte Daten zulässigerweise von der ASFINAG an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

Ziel 2: Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung ist zur Förderung des Bewusstseins für Sicherheitsrisiken als auch der Bereitschaft, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, nicht hinreichend.	Durch die Einrichtung von Sicherheitsforen können auf regionaler Ebene situationsbezogene Plattformen zur Anregung und Koordinierung erforderlicher Maßnahmen unter Mitwirkung von Menschen und Einrichtungen gebildet werden.

Ziel 3: Adäquate Kostentragung bei mutwillig verursachten sicherheitspolizeilichen Einsätzen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine Kostenersatzpflicht, wenn eine Notmeldung vorsätzlich falsch abgegeben wird oder sich jemand auffallend sorglos verhalten und grob fahrlässig in Gefahr gebracht hat, obwohl dabei der Exekutive hohe Kosten entstehen.	Wer das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung gibt oder sich grob fahrlässig, insbesondere durch übermäßigen Leichtsinnsinn oder durch Überschreiten der sonst, etwa bei der Sportausübung, üblichen Risikobereitschaft, einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat, muss einen Pauschalbetrag als Ersatz der Aufwendungen des Bundes leisten.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Änderung des § 53 Abs. 5 SPG soll das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 "Für Österreich", das unter Punkt 4.2 "Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten" unter anderem zur Videoüberwachung eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Möglichkeit eines Echtzeitstreamings vorsieht, umgesetzt werden. In diesem Sinn sollen die Rechtsträger des öffentlichen Bereichs oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, verpflichtet werden, bei ihr anfallendes Videomaterial auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde weiterzugeben oder Zugang dazu zu gewähren. Zudem soll es künftig für sämtliche der in § 53 Abs. 1 genannten Zwecke zulässig sein, freiwillig von privaten oder öffentlichen Rechtsträgern überlassenes Videomaterial zur Aufgabenerfüllung zu verwenden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass die Sicherheitsbehörde bei Videoüberwachungen von Rechtsträgern, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen, und - soweit es sich um private Rechtsträger handelt - denen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Strafverfolgung im Einzelfall eine zwei Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung festlegen kann, wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall auf noch vorhandenes Videomaterial zugegriffen werden kann.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Registrierung von prepaid - Wertkarten

Beschreibung der Maßnahme:

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke erfordern es, dass Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen haben, im Anlassfall identifizierbar sind. Zur Erhebung der Identität ist die Registrierung seiner Stammdaten erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Einführung „Quick-freeze“

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Etablierung der Anlассspeicherung von Telekommunikationsdaten können Telekommunikationsanbieter im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnung verpflichtet werden, Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) bis zu 12 Monate zu speichern. Im Falle, dass sich der Anfangsverdacht verdichtet, kann die Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung auf diese gespeicherten Daten zugreifen.

Maßnahme 5: Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Anhaltung der Fahrzeuge im Trefferfall sowie zur Strafverfolgung ist es unbedingt erforderlich, über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug sowie zum Fahrzeuglenker zu erhalten.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch die ASFINAG ermittelte Kennzeichendaten

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Umsetzung des Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 "Für Österreich", das unter Punkt 4.2 den "Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten" vorsieht, ist die Schaffung von Übermittlungsbestimmungen an die Sicherheitsbehörden für Daten, die von der ASFINAG zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut bzw. der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelten wurden, erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Einführung von Sicherheitsforen

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, Plattformen zu bilden, in deren Rahmen (situationsbezogen) erforderliche Maßnahmen angeregt und koordiniert werden sollen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 8: Ausbau der Kostenersatzpflicht bei mutwillig verursachten Polizeieinsätzen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung eines neuen § 92a Abs. 1a sollen Personen, die ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mutwillig durch vorsätzlich falsche Notmeldung oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursachen, zum Ersatz der Kosten des Polizeieinsatzes verpflichtet werden können.

Umsetzung von Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge		0	477	477	477	477
Personalaufwand		0	1.507	2.843	3.135	3.198
Betrieblicher Sachaufwand		0	915	1.708	1.732	1.754
Werkleistungen		0	700	0	0	0
Aufwendungen gesamt		0	3.122	4.551	4.867	4.952
Nettoergebnis		0	-2.645	-4.074	-4.390	-4.475

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				5.814	4.508	4.523	4.607
in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	11.02.08 Zentrale Sicherheitsaufgaben		0	5.814	4.508	4.523	4.607

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der zu erwartenden Mehrkosten ab dem Jahr 2018 ist im BFRG 2017-2020 sichergestellt. Die Bedeckung der für das Jahr 2021 zu erwartenden Mehrkosten wird im künftigen BFRG 2018-2021 sicher zu stellen sein.

Im Jahr 2018 entsteht ein sukzessiver Sach- und Personalinvestitionsbedarf für die Implementierung, Entwicklung und operative Umsetzung der zehn stationären und 20 mobilen Kennzeichenerkennungsgeräte. Weiters sind für 2018 für die technische Erstimplementierung und Anbindung der Datensysteme iZm mit der Auswertung von Videoaufnahmen einmalige Investitionskosten zu veranschlagen. Im Jahr 2018 beginnend sowie die weiteren Jahre fortfolgend sind überdies die notwendigen Betriebs- sowie Personalressourcen für die Bedienung der technischen Systeme einzurichten bzw. sicherzustellen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			1.506,80	20,00	2.843,33	37,00	3.135,35	40,00	3.198,06	40,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

2017	2018	2019	2020	2021
------	------	------	------	------

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Fachpersonal in den Landesleitzentralen zur Auswertung der Kennzeichendaten	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2		10,00		10,00	10,00
Personalführung zur Videoauswertung	Bund	ED-Fachdienst E2a; W 2		10,00		27,00	30,00

Für den effektiven Einsatz der Kennzeichenerkennungssysteme bedarf es ab dem Jahr 2018 einer Zufuhr von Personalressourcen in den Landesleitzentralen der betroffenen Bundesländer, um die Überprüfung der ausgeworfenen Treffermeldungen sicherzustellen und gegebenenfalls Fahndungsmaßnahmen zu koordinieren.

Im Zusammenhang mit der Auswertung von Videoaufnahmen von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs müssen Personalressourcen geschaffen werden, die zur Auswertung des Videomaterials jedenfalls erforderlich sind und bis zum Jahr 2021 sukzessive ausgebaut werden. Da derzeit verschiedene Konzepte bestehen, welche erst einem operativen Einsatz unterzogen werden müssen, handelt es sich bei dem geschätzten Personalbedarf um eine durchschnittliche Annahme aufgrund einer Gesamtbetrachtung der möglichen Varianten.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund		527.380,18	995.166,41	1.097.372,69	1.119.320,15

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund		140.000,00	370.000,00	290.000,00	290.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Laufende Betriebskosten der Kennzeichenerkennungssysteme	Bund			1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00	1	20.000,00
Mietaufwand für Leitungsbedarf bei Videoauswertung sowie Netzwerkkomponenten/Monat	Bund			12	10.000,00	12	10.000,00	12	10.000,00	12	10.000,00

Betreuung/Wartung für Speichernetzwerkkomponenten	Bund	1 80.000,00		
Betriebskosten (Wartung und Betreuung) für die technischen Komponenten	Bund	1 150.000,00	1 150.000,00	1 150.000,00

Aus derzeitiger Sicht bedarf es iZm der Verpflichtung von bestimmten Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs zur Herausgabe von Videoaufnahmen noch Testungen zur Feststellung der optimalen Prozessabläufe bzw. zur Implementierung von Schnittstellen, Speicherplatz udgl. Zunächst wird mit einem Pilotprojekt begonnen, welches maßgebliche Aufschlüsse über die weitergehenden Kosten bringen wird. Dafür bedarf es der Anmietung einer leistungsstarken und sicheren Datenleitung sowie der notwendigen Netzwerkkomponenten.

Um die durch die Kennzeichenerkennungssysteme gewonnenen Daten weiterverarbeiten zu können, sind 2018 die technischen Voraussetzungen (Schnittstelle, Speicherplatz, Trefferauswertung, Arbeitsplatz) zu implementieren. Danach sind laufende Betriebskosten für die Systeme zu veranschlagen.

Die aufgeschlüsselten Kosten stellen den durchschnittlichen betrieblichen Sachaufwand der derzeit vorliegenden Konzepte dar.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2017	2018	2019	2020	2021					
Bund			700.000,00								
Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Externe Dienstleistung Gesamtkonzept Videoauswertung	Bund			70	10.000,00						

Für den Aufbau der Videoauswertungssysteme bedarf es der Unterstützung externer Dienstleister, für welche 70 Dienstleistungstage zu je € 1.000 veranschlagt werden.

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
--	-----------	------	------	------	------	------

Anschaffungswert		2.940	300				
Auszahlung		2.940	300				
Abschreibung		248	342	345	345		
Ansch.dat.	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
02.01.2018	Mobile Kennzeichenerkennungssysteme	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	20	45.000,00	900.000,00
02.01.2018	Stationäre Kennzeichenerkennungssysteme	Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Bund	12	10	65.000,00	650.000,00
01.06.2018	Aufbau Datenleitung Videoauswertungssysteme	Großrechnensysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Bund	7	1	550.000,00	550.000,00
02.04.2018	Speicherplatz Videoauswertungssysteme	Langzeitspeichersysteme	Bund	10	1	300.000,00	300.000,00
02.01.2018	Arbeitsplatzkomponenten Videoauswertungssysteme	Großrechnensysteme, Server-, Netzwerk- und	Bund	7	2	45.000,00	90.000,00

Jährlich werden von den Hubschraubern des BM.I rund 250 bis 300 Personen unverletzt geborgen. In rund 150 Fällen jährlich wird künftig die Möglichkeit bestehen, die Kosten für den Hubschraubereinsatz nach den neuen Bestimmungen des SPG zu verrechnen. Bei einem Hubschraubereinsatz entsteht im Durchschnitt ein Kostenaufwand von rund € 3.180 (€ 53 pro Minute).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 401642749).